

dung, sondern er kann jeden Augenblick seiner Stelle oder vielmehr seines Auftrags enthoben werden. Er hat keine der Eigenschaften, die das Wesen des Staatsdieners ausmachen. Fasse ich das Gesagte zusammen, so wird sich daraus folgendes Endresultat ergeben: „Die Verordnung der §. 71 b. der Verfassungs-Urkunde, daß ein Abgeordneter der II. Kammer seine ständische Funktion verliere, wenn er im Staatsdienste angestellt werde, kann nur auf Staatsdiener in Anwendung kommen; D. Kunde ist im Sinne des Staatsdienergesetzes und der Verfassungs-Urkunde nicht Staatsdiener, und es kann folglich über seine fortdauernde Befähigung zum Abgeordneten kein Zweifel vorwalten.“ — Ich komme nun auf den vermittelnden Vorschlag und auf das zurück, was bei der Annahme des Deputations-Gutachtens geschehen wird. Nach dem Antrage der Deputation soll ausgesprochen werden, daß nach §. 71 b. der Verfassungs-Urkunde der D. Kunde zum Abgeordneten nicht mehr befähiget sei. Diese Ansicht ist die entgegengesetzte der Regierung. Sie hat die ihre durch die Einberufung des Abg. Kunde ausgesprochen. Würde die Kammer das Deputations-Gutachten annehmen, so würde der Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen Regierung und Ständen über die Auslegung der Verfassungs-Urkunde vorhanden sein und dann nach §. 153. der letztern verfahren werden müssen.

Abg. D. v. Mayer: Es ist, soviel ich weiß, von keinem Abgeordneten in diesem Saale der Regierung der Vorwurf gemacht worden, daß sie die Verfassung und die Wahlfreiheit verletzt habe. Wenn ich von Eingriffen in die Freiheit der Wahlen und von Angriffen auf die Verfassung geredet habe, so habe ich dies bloß hypothetisch ausgedrückt und mich überhaupt nur in allgemeinen doctrinellen Erörterungen und Schlussfolgen gehalten. Die Aufnahmen der Stenographen werden dies bezeugen, und ich muß die Beschuldigung wenigstens meinerseits zurückweisen. — Auch den Abgeordneten stehen keine andern Mittel zu Gebote, um auf die Ueberzeugung der Kammer zu wirken, als Gründe für Recht und Wahrheit, und auch die Kammer hat sich vorher in keine Berathung oder Complotirung eingelassen. — Ueber die Sache selbst ist nun bereits so Viel gesprochen worden, daß sich die Kammer wohl hinlänglich aufgeklärt halten dürfte. Allein von denen, welche gegen das Deputations-Gutachten gesprochen haben, und selbst von beiden Herren Staatsministern ist ein Punct immer unerwähnt geblieben, auf den ich gerade das meiste Gewicht lege. Es kann kein Mensch behaupten, daß die Wähler des XIII. bauerlichen Wahlbezirks in diesem Augenblicke noch dasselbe Vertrauen zu dem D. Kunde haben, wie früher. So lange diese Behauptung nur Vermuthung bleibt, muß es den Wählern anheim gegeben werden, wozu sie sich entscheiden. Die Aeußerung des Hrn. Staatsministers anlangend, daß der Abg. Kunde in einem solchen Verhältnisse zur Staatsregierung stehe, daß er von derselben willführlich und in jedem Augenblicke entlassen werden könne, so ist diese Stellung eben nicht geeignet, das Vertrauen zu demselben zu erhöhen. Ich enthalte mich irgend Jemanden zu

incriminiren; aber ich kann nicht gestatten, daß man Präsumtionen als gewiß ausgiebt, die sich erst entscheiden müssen. Ich glaube, für den Augenblick ist nichts Anderes möglich, als daß die Kammer über das Deputations-Gutachten einen Beschluß faßt. Die Kammer kann sich aber durch die Hrn. Minister und Regierungscommissaire nicht binden noch vorschreiben lassen, ob und was sie beschließen will oder nicht. Es liegt das Deputations-Gutachten unter II. vor. Dieses verlangt, daß die Kammer darüber Beschluß fasse, ob sie der Ansicht der Deputation beitrifft oder nicht. Was daraus folgt, ist jetzt nicht zu erörtern; es wird vor Allem die Pflicht der Kammer sein, sich nach ihrer Ueberzeugung rein und klar auszusprechen zu dürfen und einen Beschluß zu fassen.

Staatsminister v. Lindenau: Wenn der Abg. D. v. Mayer versichert, daß er nicht beabsichtigt habe, der Regierung wegen Verletzung der Wahlfreiheit einen Vorwurf zu machen, so habe ich dies dankbar anzunehmen und damit die Bemerkung zu verbinden, daß ich mißverstanden worden sein muß, wenn man in dem, was ich über die freie Selbstständigkeit der Kammer sagte, die Andeutung geheimer Verabredungen zwischen den Deputirten gefunden haben will; daß dies der Fall gewesen sei, dem muß ich entschieden widersprechen.

Abg. D. v. Mayer: Es ist vom Herrn Minister gesagt worden, daß keiner von ihnen der Stimme eines einzigen Abgeordneten im Voraus versichert war, und daß sie nur auf die Stimmen derer rechnen können, die sie durch Gründe des Rechts und der Wahrheit überzeugen. Dasselbe habe ich von Seiten meiner und der übrigen Sprecher versichert.

Staatsminister v. Lindenau: Wenn Herr v. Mayer in meiner Angabe über das Verhältniß der Minister zur Kammer eine negative Behauptung in Beziehung auf letztere zu finden glaubte, so habe ich dagegen ein Weiteres nicht zu erinnern. Uebrigens bin ich vollkommen damit einverstanden, daß die Kammer einen Beschluß fasse, und ich habe nur die Folgen angedeutet, die dessen Modalität haben wird.

Abg. v. Thielau: Ich habe vorhin selbst erklärt, daß die Ansicht der Regierung die Ansicht der Kammer in Zweifel gezogen hat. Es stehen sich die Meinungen der Deputation und des Herrn Staatsministers entgegen. Der Herr Staatsminister stellt die Sache ganz zweifellos dar und behauptet, es sei unbedingt gewiß, daß der Abgeordnete nicht Staatsdiener sei, mithin geht so Viel daraus hervor, daß auf anderem Wege als durch Abstimmung über das Deputations-Gutachten nicht zu einer Erörterung zu gelangen ist. Meine Ansicht war, daß es wünschenswerth gewesen wäre, auch die hohe Staatsregierung hätte die Sache als zweifelhaft angesehen, und dann wäre, wie in solchen Fällen verfassungsmäßig verfahren werden soll, eine Vereinigung, ein Compromiß möglich und zweckmäßig gewesen. Wenn aber die Regierung erklärt, Herr D. Kunde sei zweifellos kein Staatsdiener, so erkläre ich als Abgeordneter: es ist zweifellos, daß Herr D. Kunde Staatsdiener ist.

Staatsminister v. Zeschau: Ich glaube, jede Sache wird zweifelhaft, wenn die Theile, die bei der Entscheidung mitzuwirken haben, verschiedene Ansichten haben.